

Anordnung
zur Unterstützung von Werk tätigen mit Kindern
durch die Betriebe
bei Erkrankung der nicht berufstätigen Ehegatten j
vom 13. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen j zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§1

Den in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden j Werk tätigen mit Kindern ist durch die Betriebe die erforderliche Hilfe zur Sicherung der Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder zu gewähren, wenn infolge Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist. Der Betrieb hat in enger Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, den zuständigen örtlichen Räten und den gesellschaftlichen Organisationen alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Pflege und Erziehung der Kinder durch

— gesellschaftliche Kräfte (Nachbarschaftshilfe, Volks- : Solidarität usw.) oder

— zeitweilige Betreuung in Kinderkrippen, Dauerheimen (Krippen), Kindergärten, Wochenheimen und Horten, sofern vorübergehend freie Kapazitäten vorhanden sind, zu erreichen.

§2

Kann eine Betreuung der Kinder durch Verwandte, gesellschaftliche Kräfte oder in Kindereinrichtungen bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten während der Zeit der Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten nicht erfolgen, ist der Werk tätige zur Sicherung der Pflege und Erziehung seiner Kinder von der Arbeit freizustellen.

§3

(1) Im Falle der Freistellung von der Arbeit ist eine Unterstützung aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds zu zahlen. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Leiter des Betriebes gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung. In Privatbetrieben trifft diese Entscheidung die betriebliche Gewerkschaftsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter des Privatbetriebes. Dabei sind die sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Die Unterstützung soll die Höhe des Krankengeldes (50% des beitragspflichtigen Verdienstes), das der Werk tätige bei Arbeitsunfähigkeit erhalten würde, nicht übersteigen und in der Regel längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr gezahlt werden.

(3) Soweit erforderlich, sind in die Betriebskollektivverträge, Betriebsverträge bzw. Betriebsvereinbarungen entsprechende Festlegungen zur Durchführung dieser Anordnung aufzunehmen.

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1970

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

I. V.: Dr. Hampicke
 Stellvertreter

Anordnung Nr. 8*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 8. Dezember 1970

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 10. Dezember 1970 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Geburtstages von Wilhelm Conrad Röntgen.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Senkrecht stehend die schematische Darstellung einer Röntgenröhre und die Umschrift
 „WILHELM CONRAD RÖNTGEN 1845-1923“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift
 „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1970
 5 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift
 „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“

§2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§3

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1970

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Dietrich
 Vizepräsident

♦Anordnung Nr. 7 vom 11. September 1970 (GBl. II Nr. 83 S. 580).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roilenoflsetdruck)

Index 31817